

## Steuertipp für Arbeitgeber und Unternehmer: Handelt es sich beim regelmäßigen Frühstück für Mitarbeiter um eine Betriebsausgabe?

---

In manchen Betrieben gehört es zur Tradition, dass es ein (zweites) Frühstück in einem gemeinsamen Pausenraum gibt. Das ist bestens für das Betriebsklima und fördert die Kommunikation untereinander.

Steuerlich gesehen handelt es sich bei einem unentgeltlichen Frühstück um einen Sachbezug, also einem zu versteuernden geldwerten Vorteil. Für ein Frühstück erscheint ein Betrag von derzeit 1,77 € und für ein Mittag- oder Abendessen 3,30 € auf der Lohnabrechnung als geldwerter Vorteil, der vom Mitarbeiter zusätzlich zum Lohn oder Gehalt zu versteuern und auch sozialversicherungspflichtig ist.

Anzusetzen sind diese Sachbezugswerte bei erhaltenen Mahlzeiten außerhalb einer Dienstreise oder bei Auswärtstätigkeiten unter acht Stunden.

**Nun ist die Frage, ob ein kleines Frühstück auch als Mahlzeit gilt. Dazu könnten z. B. Brötchen, kleine Snacks, Obst und Gemüse oder Gebäck gehören, wie auch Kaffee, Tee oder Getränke aus einem Automaten.**

In einem Fall des Finanzgerichtes Münster wurde der Fall einer Softwarefirma verhandelt, wo das Finanzamt das Frühstück als zusätzlichen Arbeitslohn, also Sachbezug einstuft. Die Firma sah die Aufwendungen unterhalb der Sachbezugsfreigrenze von 44 € monatlich je Arbeitnehmer. Im Anschluss kam die Angelegenheit vor den Bundesfinanzhof, welcher der Auffassung der Finanzverwaltung ([Az: VI R 36/17](#)) vom 03.07.2019 folgte:

„1. Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereit, handelt es sich bei den zugewandten Vorteilen grundsätzlich nicht um Arbeitslohn, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten.

2. Unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot mit einem Heißgetränk stellen kein Frühstück i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SVEV dar. Für die Annahme eines (einfachen) Frühstücks muss jedenfalls ein Aufstrich oder Belag hinzutreten.“

**Praxistipp:** Der Fiskus unterscheidet „Mahlzeiten“ – Sachbezugswert derzeit 53€ für Frühstück je Monat und Mitarbeiter sowie die „Kost“, wofür 44€ gilt. Eine weitere Form ist die sogenannte „Aufmerksamkeit“, die nicht zu Arbeitslohn bzw. Sachbezug führt. So sollte bei der Gesamtkalkulation und Beschaffung der Lebensmittel und Getränke auf die entsprechenden Grenzen geachtet werden.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*


Dipl.- Kfm. <b>Gerhard Güllich</b> <b>GmbH</b> Steuerberatungsgesellschaft
---

Bürozeiten:  
Mo.-Do. 7:30-16:30  
Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm. <b>Gerhard Güllich</b> Steuerberater Kanzlei Erlangen
--

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Ohmstraße 9  
91161 Hilpoltstein  
Tel. 09174 / 47 96 – 0  
Fax 09174 / 47 96 50  
  
[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater  
Äußere Brucker Straße 51  
91052 Erlangen  
Tel. 09131 / 80 83 – 0  
Fax 09131 / 80 83 33  
  
[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)